

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Zl. 13/1 26/17

2025-1.067.846, Z505

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden vom 05.07.1973, BGBl. Nr. 114/1975, und Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft vom 01.04.1955, BGBl. Nr. 213/1956 – Überlegungen zur Anpassung an das am 01.01.2020 in Kraft getretene liechtensteinische Notariatsgesetz

Referent: Mag. Florian Masser, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Der ÖRAK begrüßt die vorgesehenen Änderungen in den beiden angeführten Abkommen. Die Regelung über die Exekutionsfähigkeit von liechtensteinischen notariellen Urkunden ist zu begrüßen.

Auf folgende Punkte darf jedoch verwiesen werden:

- Da aus den übermittelten Urkunden nicht hervorgeht, in welcher Form die Änderungen in die Abkommen aufgenommen werden bzw ob ein komplett neues Abkommen abgeschlossen wird, sollte Bedacht darauf genommen werden, dass im Sinne des bisherigen Art 13 des Vollstreckungsabkommens weiterhin die bereits vor dem Abschluss der Änderung bestehenden österreichischen Notariatsakte im Sinne des neu gefassten Art 8 vollstreckbar bleiben.

- Anzudenken wäre auch, bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung abgeschlossene liechtensteinische Notariatsakte – zumindest im exekutiven Bereich – in das Abkommen einzubeziehen.
- Aus der leidvollen Erfahrung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, dass in Verfahren, in denen fast nie eine höchstgerichtliche Entscheidung erlangt werden kann, regional unterschiedliche Auslegungen von Gesetzestexten erfolgen (hier relevant insbesondere im Exekutions- wie auch Firmenbuchverfahren), wäre es sinnvoll, zumindest in einem erklärenden Beitekt klarzustellen, dass reine Unterschriftenbeglaubigungen nicht als notarielle Urkunden angesehen werden und daher nicht unter die in Art 11 respektive Art 8 Abs 3 vorgesehene Ausnahme der Anerkennung fallen.
- In Art 3 des Vollstreckungsabkommens ist für gerichtliche Entscheidungen geregelt, inwieweit der jeweils andere Staat die Entscheidungen nachprüfen darf.

Für vollstreckbare Notariatsakte respektive vollstreckbare öffentliche Urkunden ist in dem gegenständlichen Vertrag diesbezüglich nichts enthalten. Es wäre daher zu überlegen, im Rahmen der nunmehrigen Adaptierung zu regeln, vor welcher Institution exekutionsrechtliche Klagen eingebracht werden dürfen, da insbesondere bei vollstreckbaren notariellen Urkunden und Notariatsakten vor dem Exekutionsverfahren kein formelles Verfahren stattgefunden hat. Hier darf auch auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes in Bezug auf die Oppositionsklage nach § 35 EO verwiesen werden, die eine weitgehende Überprüfung solcher Notariatsakte zulässt.

Der ÖRAK ersucht, die Anregungen zu prüfen und die Ergänzungsvorschläge zu berücksichtigen.

Wien, am 17. März 2026

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

